

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00019/26**

MITTEILUNGSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	21.05.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Referate nach § 3 Abs. 3 Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Es besteht die Möglichkeit, wie in der Vergangenheit auch Referate zu bilden und einzelne Stadtratsmitglieder zu Referenten zu bestellen.

Rechtsgrundlage für die Bestellung von Referenten sind Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 30 Abs. 3 GO. Die Aufgabenbereiche der Referenten umfassen also die Überwachung der Stadtverwaltung (Art. 30 Abs. 3 GO) und die Vorbereitung von Beschlüssen im Stadtrat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).

Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Absatz 1 S. 2 GO)

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (sog. Referatsverteilung) entscheidet der Stadtrat. Das umfasst die Zuweisung der Geschäfte an die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und auch an die Stadtratsmitglieder, die als weitere Bürgermeister gewählt wurden, da sie weiterhin Stadtratsmitglieder bleiben Anzahl und Ausformung der Referate ebenso wie das System ihrer Besetzung unterliegen der Regelungskompetenz des Stadtrats. Die Zuständigkeiten der Referenten können grundsätzlich auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden. Eine rechtliche Verpflichtung, bei der Referatsverteilung den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zu beachten, besteht nicht.

Die Geschäftsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO betrifft nur solche Aufgaben, die in die eigene Zuständigkeit des Stadtrats fallen. Sollen die Referenten auch außenwirksame Handlungen vornehmen können, etwa Beschlüsse des Stadtrats vollziehen oder andere Befugnisse des ersten Bürgermeisters ausüben, z. B. die städtischen Bediensteten ihres Referats anweisen, bedarf es zusätzlich zur Aufgabenzuweisung nach Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO einer entsprechenden Befugnisübertragung gem. Art. 39 Abs. 2 GO.

Die Überwachungsbefugnis des Stadtrats (Art. 30 Abs. 3 GO)

Der Stadtrat überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Das Überwachungsrecht kann auf ein einzelnes oder mehrere Stadtratsmitglieder im Wege des Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO übertragen werden.

Das Überwachungsrecht ist inhaltlich umfassend zu verstehen. Überwachung in diesem Sinne meint Information, also die Auskunftserteilung in Form eines Unterrichtsrechts oder eines Akteneinsichtsrechts. Es besteht jedoch kein Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Akten oder Aktenkopien bzw. auf eine digitale Übersendung besteht nicht. Es gilt der Grundsatz, dass die Akten innerhalb des Verwaltungsbäudes einzusehen sind. Ausnahmen sind jedoch im Einzelfall möglich, soweit z. B. datenschutzrechtliche Aspekte oder die Vertraulichkeit der Unterlagen nicht entgegenstehen.

Die Art und der Umfang der Informationsgewährung werden grundsätzlich durch den Beschluss des Stadtrats oder allgemein über Richtlinien bestimmt.

Oberasbach, 13.05.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger